

157. Ermahnung der Gemeinde Höngg wegen einer verbotenen Gemeindeversammlung und Bestrafung der Anführer

1740 Juli 20

Regest: Bei der kürzlich erfolgten Gemeindeversammlung zur Verleihung des Wirtshauses verweigerte ein Teil der Gemeindegossen zunächst die Teilnahme an der Versammlung. Stattdessen trafen sie sich an einem anderen Ort, stimmten ab und kamen dann an die Gemeindeversammlung, um sich dem dort bereits Beschlossenen zu widersetzen. Dies ist zwar ein schwerwiegendes Vergehen, aus landesväterlicher Milde belässt der Zürcher Rat es jedoch dabei, am nächsten Sonntag nach dem Gottesdienst in der Kirche durch Verlesung des vorliegenden Urteils der Gemeinde sein Missfallen ausdrücken zu lassen. Damit wird der Salzhausbuchhalter und alt Landschreiber Johann Kaspar Landolt beauftragt. In Zukunft sind solche Übertretungen zu unterlassen und den Obervögten die nötige Ehrerbietung zu erweisen und Gehorsam zu leisten. Bei der Verleihung des Wirtshauses an Heinrich Nötzli soll es bleiben. Diejenigen, deren Vergehen schwerer wiegt als das der anderen, nämlich Heinrich Grossmann genannt Wild, Heinrich Nötzli, Jakob und Sigmund Appenzeller und Andreas Nötzli, sollen sich anfangs nächster Woche wegen ihrer Frechheit bei den Obervögten entschuldigen und danach mit zweitägiger Gefangenschaft im Oetenbach bestraft werden.

Kommentar: Am 20. Juni 1740 vermittelten die Obervögte von Höngg im Streit zwischen dem ehemaligen und dem neuen Wirt von Höngg um die Verleihung und Nutzung des Wirtshauses. Der entstandene Kompromiss sah vor, dass weder der bisherige Wirt Kaspar Rieder noch seine Söhne sich auf die anstehende Verleihung bewerben würden. Das Wahlrecht blieb bei der Gemeinde, die am folgenden Montag zur Wahl schreiten sollte. Da jedoch keine weiteren Kandidaturen bestanden, würde Heinrich Nötzli der neue Wirt sein. Als solcher würde er laut Kompromiss ab Johanni (24. Juni) die zum Wirtshaus gehörende Metzgergerechtigkeit innehaben. Rieder wurde jedoch zugestanden, noch drei Monate über Johanni hinaus das Wirtshaus zu betreiben und alleine Speis und Trank auszuschenken. Ebenso durfte er den von ihm angelegten Garten noch so lange nutzen. Ausserdem wurden ihm die Vorräte an Mist und Gülle überlassen. Dafür musste Rieder das Antrittsmahl des Wirts ausrichten beziehungsweise als Ersatz das Geld dafür bezahlen. Nötzli sollte sich jedoch daran beteiligen und seinen Anteil Rieder übergeben (StAZH A 126, Nr. 168). Diese letzte Bestimmung sorgte für Unruhe in der Gemeinde. Am 1. Juli 1740 verhörten die Obervögte mehrere Gemeindegossen, die sich vor der Gemeindeversammlung zur Verleihung des Wirtshauses am Lindenbrunnen getroffen hatten (StAZH A 126, Nr. 169). Offenbar empfanden es diese als ungerecht, dass Nötzli Rieder etwas bezahlen sollte, die Gemeinde aber nichts davon habe, da das Antrittsmahl des Wirts, der sogenannte Mustertrunk, vor einiger Zeit abgeschafft worden war. Die Gemeindegossen forderten die sofortige Abhaltung des Mustertrunks und drohten damit, den Keller aufzubrechen, wenn er nicht für sie geöffnet würde. Mit der Antwort, man müsse zuerst die Obervögte fragen, gaben sie sich nicht zufrieden. Sigmund Appenzeller wurde vorgeworfen, gesagt zu haben, nicht die Obervögte seien die Meister, sondern sie selbst. Auf die Frage der Obervögte, ob sie nicht wüssten, dass der Kompromiss jährliche Gemeindefrüchte vorsehe, antworteten die Befragten, davon wüssten sie nichts. Teilweise beriefen sich die unzufriedenen Gemeindegossen auch auf die von den Obervögten kurz zuvor erlassene Ordnung für die Verleihung und den Betrieb des Wirtshauses von Höngg, die unter anderem Bestechung und Drohung bei der Verleihung verbot (StAZH A 126, Nr. 167), um die Zahlung von Nötzli an Rieder als unzulässig zu verurteilen. Allerdings scheint auch Rieder seinen Parteigängern ein Mass Wein versprochen zu haben, was vermutlich zu den Unruhen beitrug (StAZH A 126, Nr. 169).

Da sich mehrere Beteiligte bereits an Ratsherren oder den Bürgermeister gewandt hatten, überwiesen die Obervögte den Fall an den Zürcher Rat, der am 6. Juli 1740 die Ratsherren Füssli, Blarer und Keller zusammen mit den Obervögten mit der Untersuchung des Falls betraute (StAZH B II 830, S. 24-25; StAZH A 126, Nr. 170). Diese Ratsdelegation befragte die Beteiligten am 12. und 13. Juli 1740 und erstattete danach dem Rat Bericht (StAZH A 126, Nr. 171), worauf dieser das vorliegende Urteil fällte.

Die Wirtshausordnung der Obervögte war am 10. Juni 1740 erlassen worden (StAZH A 126, Nr. 167). Sie ergänzte eine nur wenig ältere Ordnung aus den 1730er Jahren um die ersten beiden Artikel zum Verbot von Bestechung und Drohung bei der Verleihung sowie zur Beschränkung der Wahlberechtigung auf Hausväter und Berechtigte am Gemeindegeld. Die letzte Ziffer der Datierung der älteren Ordnung ist aufgrund eines Tintenkleckses unleserlich, die Datierung auf Mittwoch, den 27. Mai wäre jedoch für die Jahre 1733 und 1739 zutreffend (StArZH VI.HG.A.4.:45).

Der Ersatz von Gemeindegeldern durch Geldzahlungen findet sich beispielsweise auch 1752 in Oberstrass (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 161) oder 1763 in Fluntern (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 164, Art. 5). Bereits 1657 war es in Höngg zu Unruhen gekommen, als die Gemeinde wegen ausstehender Solforderungen dem neuen Obervogt mit Huldigungsverweigerung drohte (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 120).

Mittwochs, den 20. julii, presentibus herren burgermeister Escher und beyde rath

[...] / [S. 56]

Gleichwie mnghhr aus dem weitläuffigen und vollständigen bericht der zu grundlich näherer untersuchung des neulich zu Höngg bey anlaß geschehener wirths/ [S. 57]hauß verlehnung vorgegangenen unwesens eigens in der gesetzten verordnung zu besonderem wohlgefallen zu vernehmen gehabt, daß ein nambhafter theil daselbstiger gemeindsgeuossen ganz ruhig, still und gehorsam verbliben, also ist hingegen denenselben sehr mißbeliebig vorgekommen, daß der andere und mehrere theil fraffentlich sich untergangen dörffen, nicht allein der aus obervögtlichem befehl angestellten gemeindsversammlung ungehorsammlich sich zuentaüßeren, sondern sogar entgegen derselben anderwärts zusammen zulauffen, das mehr über gewüße sachen ergehen zulaßen, und da sie nachgehends auch noch in die gemeinds versammlung kommen, dem allbereit abgehandelten unruhiglich sich zu widersetzen.

Obwohlen nun aber diseres freche beginnen an sich selbst sehr schwehr und annoch mit vilen gravirenden umständen begleitet gewesen, zumahlen danahen auch eine ernstliche und thätliche straff ohne anders darauf folgen solte, so haben jedannoch hochgedacht mnghhrrn dermahlen noch alle landesväterliche gelindigkeit gebrauchen wollen, und in solch gnädiger intention einhellighlich verordnet, daß hr salzhauß buchhalter und alt landschreiber Johann Caspar Landolt / [S. 58] nächstkommenden sonntag morgens in begleit eines stattbedienten nach Höngg sich verfüegen, nach vollendetem gottesdienst die gemeind in der kirchen still zu stehen vermahnen, und sodann denen an oberdeüten ungebühren schuldtergenden durch belesung gegenwärtiger oberkeitlicher erkanntnuß einerseits mnghhrrn mißfallen, wiewohlen mit vorbehalt weiterer zuredstellung und abstraffung derjenigen, welche vor anderen auß mit worten oder werken unverantwortliche außgelaßenheiten verüebet, ernstlich bezeugen; anderseits aber bey vermeidung höchster ungnad und ohnverschohnt empfindlicher straff hinkönfftig vor dergleichen gröblichen übersehungen sich zuhüten, so auch denen dermahligen und jederwiligen hh obervögten alli ehrerbietung und gehorsamme pflichtmäßig zuerweisen erforderlich ansinnen, und dan-

nethin nachsichtlich anzeigen solle, daß mnghrn es bey der an lieutenant Heinrich Nözli geschehenen verlehnung des wirthshaußes lediglich bewenden laßind, und denen hh obervögten übergeben habind der anderen sachen halber daßjenige, was sie billich und dem besten der gemeind angemessen zu seyn bedunken wird, oberkeitlich zu verfüegen.

5

Was anbetrifft, wie die obangeregter maaßen mehr als anders fehlbahr erfunden gewordene, mit nahmen Heinrich Großmann der maurer, genannt Wild, Heinrich Nözli der schneider, Jacob und Sigmund die Appenzelleren, und Andreas Nözli anzusehen, ist darüber würklich erkennt, daß sie von seiten der hh verordneten anfangs könfftiger wochen hargefordert und unter nochmaliger und specialer bezeügung des oberkeitlichen mißfallens zu gezimmender abbitt ihrer frechheit gegen denen hh obervögten angehalten und alsdann noch mit zweytägiger gefangenschafft im Ötenbach gebüßt werden sollind.

10

Eintrag: StAZH B II 830, S. 56-59; Papier, 12.0 × 36.0 cm.